

Vereinsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Niederscheld



§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Niederscheld e.V..
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Dillenburg-Niederscheld

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Niederscheld hat die Aufgabe
 - (a) das Feuerwehrwesen zu fördern.
 - (b) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen zu pflegen.
 - (c) die sozialen Belange der Mitglieder wahrzunehmen.
 - (d) die Jugendfeuerwehr zu fördern.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- (a) den Mitgliedern
- (b) und den Ehrenmitgliedern.
- (c) Fördernde Mitglieder

Vereinsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Niederscheld



§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch Beitrittserklärung bei dem Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden von dem Vorstand ernannt.
- (3) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (4) Ein Mitglied kann ab dem 16. Lebensjahr bei einer Mitgliederversammlung wählen und kann ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalendermonats schriftlich bei dem Vorstand gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.

Wer sich vereinschädigend verhält kann von dem Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.
Der Vorstand hat seinen Beschluss zu begründen und dem Betreffenden mit Angabe von Gründen mitzuteilen.
Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen seit der Mitteilung bei dem Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Sollte der Vorstand die Beschwerde ablehnen, hat das Mitglied das Recht von § 8 Absatz 4 Gebrauch zu machen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner wenn das Mitglied trotz dreimaliger Aufforderung nicht willig ist seine Beiträge zu entrichten.
- (4) Treten Mitglieder aus dem Verein aus, werden sie ausgeschlossen oder endet die Mitgliedschaft, so erlöschen ihre Rechte am Vereinsvermögen und ihre vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft; dagegen bestehen ihre Verpflichtungen, die aus Anlass der Mitgliedschaft entstanden sind, fort.

**Vereinsatzung
der
Freiwilligen Feuerwehr Niederschedl**



**§ 6
Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- (a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- (b) durch freiwillige Zuwendungen.
- (c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

**§ 7
Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vereinsvorstand.

**§ 8
Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen und von dem Vereinsvorsitzendem oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14 tägigen Frist einzuberufen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Der Vorstand kann einen außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen
 - (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - (b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder in einem schriftlichen Antrag die Berufung verlangt und den Zweck sowie die Gründe der Berufung angibt.



§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- (a) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - (b) die Wahl des Vorstands,
 - (c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - (d) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
 - (e) Wahl der Kassenprüfer,
 - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - (g) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - (h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als ein Fünftel der Stimmberechtigten vertreten ist.
Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Die Vorstandswahl erfolgt per Handzeichen. Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, wird geheim durch Stimmzettel gewählt.
Es ist nicht der Name sondern die Nummer des gewünschten Wahlvorschlags anzugeben.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
Die Vorstandsmitglieder werden auf fünf Jahre gewählt.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.



**§ 11
Vereinsvorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
- (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellv. Vorsitzenden
 - (c) dem Kassierer
 - (d) dem Schriftführer und
 - (e) den drei Beisitzern
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

**§ 12
Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Geschäftsführung und Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Kassierer/in, dem Schriftführer, jeweils zwei vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 13
Rechnungswesen**

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen die den Betrag von 50,- € überschreiten nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.

Vereinsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Niederschild



- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte.
Sie tragen den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor.
Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob die Jahresrechnung zu genehmigen und dem Kassierer und dem Vorstand Entlastung zu erteilen ist.

§ 14a Ehrungen

Geehrt werden für 25., 40., und 50 jährigen aktiven Feuerwehrdienst die Kameraden mit einer Plakette und für 25., 40., 50., und 60 jährige Mitgliedschaft die Mitglieder mit einer Urkunde und einer Vereinsnadel.

§ 14b Sterbefälle

- (1) Bei dem Ableben eines Aktiven Mitgliedes wird an der Beerdigung teilgenommen und es werden Träger gestellt. Ferner wird eine Schale mit Schleife oder 50 € überreicht.
- (2) Absatz 1 findet auch Anwendung bei dem Ableben des Vereinsvorsitzenden.
- (3) Bei einem Todesfall eines Passiven Mitgliedes wird eine Beileidsbekundung in schriftlicher Form überreicht.

§ 15 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten sind und mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dillenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Vereinsatzung
der
Freiwilligen Feuerwehr Niederscheld**



**§ 15
Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2013 im Dorfgemeinschaftshaus in der Mühlgasse in 35687 Dillenburg-Niederscheld beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 31.01.1981 einschließlich sämtlicher Änderungen.

Niederscheld, den 11. März 2013

Der Vorstand

1. Vorsitzender (Frank Schneider)

2. Vorsitzender (Florian Schneider)

1. Beisitzer (Oliver Neumann)

Schriftführer (Sascha Peter)

2. Beisitzer (Klaus Cehak)

3. Beisitzer (Hans Auer)

Kassiererin (Theres-Vanessa Schneider)